

präventi  n
im bistum aachen

Für eine Kultur der Achtsamkeit!

Institutionelle Schutzkonzepte (§ 3 PräV0)

Auswertung 2021

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Klosterplatz 7 | 52062 Aachen | Telefon 0241 452340
www.praevention-bistum-aachen.de

Veröffentlicht

Oktober 2021

Gestaltung

Leufen Media Design, Wuppertal

Institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Aachen

Auswertung der bis 31. August 2021 vorgelegten ISK kirchlicher Rechtsträger

1. Die Aufgabenstellung der Prävo	4-5
1. 1 Ziel der Erhebung	4
1. 2 Vorgehensweise	4
1. 3 Zeitplan	5
2. Die Rückläufe	6-7
2. 1 Terminvorgaben	6
2. 2 Herausforderungen und Problemanzeigen	6
2. 3 Inhalte der ISK	7
3. Auswertung	8-9
3. 1 Mitwirkende	8
3. 2 Verfahren	8
3. 3 Kriterienkatalog/Erhebungsbogen	9
4. Grafische und tabellarische Darstellung der Auswertung	10-11
5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens	12-17
5. 1 ISK allgemein	12
5. 2 Präventionsfachkraft	13
5. 3 Persönliche Eignung	13
5. 4 Verhaltenskodex	14
5. 5 Beschwerdewege	14
5. 6 Umgang mit Vermutung	15
5. 7 Nachhaltige Aufarbeitung	15
5. 8 Aus- und Fortbildung	15
5. 9 Maßnahmen zur Stärkung	16
5.10 Öffentlichkeitsarbeit	16
5.11 Qualitätsmanagement	17
6. Ausblick und nächste Schritte	18-19
6. 1 Zeitplan	18
6. 2 Ergänzung/ Änderung der Prävo	19
Anhang	20-27
Erhebungsbogen	20
To-do-Liste	22
Zeitleiste Institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Aachen	25
Notizen	28-29

1. Die Aufgabenstellung der PräVO

Die erste Präventionsordnung (PrävO) gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahre 2011 verpflichtet alle Träger katholischer Einrichtungen zunächst nur zu Schulungen, zur Einholung der Erweiterten Führungszeugnisse und einer Selbstverpflichtungserklärung und dies auch nur für alle im Bereich Kinder und Jugendliche Tätigen.

Erst die überarbeitete PräVO aus dem Jahre 2014 verpflichtet zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Bündelung aller präventiven Maßnahmen. Ein Anforderungskatalog benennt die oben genannten und weitere Maßnahmen, die darin zu beschreiben sind (Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Maßnahmen zur Stärkung...). Die PräVO gilt nun auch für die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und erweitert dadurch den einzubeziehenden Personenkreis ganz erheblich. Die Verantwortung der kirchlichen Rechtsträger wird ausdrücklich aufgenommen. Der Begriff der „Präventionsfachkraft“ statt „geschulte Fachkraft“ wird eingeführt.

1.1 Ziel der Erhebung

Das ISK (Institutionelles Schutzkonzept) ist das wichtigste Instrument für die Prävention und dient als Grundlage der Präventionsarbeit.

Durch die PräVO 2014 ist lediglich eine Entgegennahme aller ISK durch die Präventionsbeauftragten festgelegt. Erst die Rahmenordnung vom 1. Januar 2020 sieht eine „fachliche Prüfung“ vor.

Die Erhebung sollte zu einem Erkenntnisgewinn für beide Seiten, Bistumsverantwortliche wie Träger, und einem fachlichen Austausch untereinander beitragen. Durch das Feedback kam nicht zuletzt auch Wertschätzung für die geleistete Arbeit in den Einrichtungen zum Ausdruck.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen letztlich auch das weitere Verfahren unterstützen.

Im Verlauf des Entstehungsprozesses wurde deutlich, dass es nicht nur um die „Erledigung einer Anordnung“ gehen konnte, sondern auch um die Erfassung der Schwerpunkte bei der Erstellung der ISK in den verschiedenen Einrichtungsarten.

1.2 Vorgehensweise

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe, den Prozess der Entwicklung eines ISK, ausgehend von einer Risikoanalyse (Ausführungsbestimmungen), zu initiieren, zu koordinieren und die spätere Umsetzung zu gewährleisten. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Präventionsfachkraft (PFK) der jeweiligen Einrichtung.

Um die Träger bei der Erstellung der ISK zu unterstützen, wurden besondere Arbeitshilfen erstellt. Sie bieten u.a. bereits Vorschläge für Textbausteine (zur Überprüfung/Anpassung an die Gegebenheiten in der eigenen Einrichtung!) und Modelle zum Aufbau des ISK an. Aktuell liegen Arbeitshilfen für Gemeinschaften von Gemeinden, Schulen, Kitas, die Jugendarbeit sowie für caritative Einrichtungen für erwachsene Schutzbefohlene in der Alten-, Eingliederungs- und Gesundheitsarbeit vor.

1. Die Aufgabenstellung der PräV0

Vorgegeben wird hier, dass die Erstellung partizipativ, also unter Beteiligung verschiedener Funktionen und Rollen erfolgen soll und passgenau sein muss. Dies ist vor allem wichtig mit Blick auf Träger mit unterschiedlichen Zielgruppen wie Kita, Jugendgruppen, Behinderteneinrichtungen.

Seit 2013 wurden die Inhalte in Infoveranstaltungen vertieft und offene Fragen oder Unsicherheiten diskutiert. Seit 2017 bieten regionale Informationsveranstaltungen Trägern und ihren Präventionsfachkräften eine gemeinsame Fortbildung.

Hinzu kommen Austauschtreffen der PFK (Präventionsfachkraft), sowie Einzelberatungen z.B. für Kirchenvorstände oder Arbeitsgruppen einzelner Einrichtungen.

Seit 2017 gibt es außerdem eine Vernetzung mit den zuständigen Fachabteilungen Bistum/ Caritas/BDKJ, die die weitere Erarbeitung und Umsetzung unterstützen. Diese Vernetzung war sehr wertvoll und wird weitergeführt.

1.3 Zeitplan

Die Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen vom 1. Mai 2014 legen fest, dass die ISK „bis zum 31.08.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Diözese Aachen zuzuleiten“ sind.

Die PräV0 gibt vor, dass nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfung durch die Einrichtungen erfolgt, nach der das eigene ISK entweder als passgenau und gut für weitere 5 Jahre bestätigt und erneut in Kraft gesetzt wird, oder zwischenzeitlich entdeckte Unschärfen nachgebessert und neue Erkenntnisse/Entwicklungen aufgenommen werden.

Das erste Erhebungsverfahren wurde am 31. August 2021 beendet. Alle weiteren eingehenden ISK werden in die 2. Prüfphase aufgenommen. Ab Mitte 2022 soll in einer zweiten Phase der Prozess zur Überarbeitung neu gestartet werden.

Die Wiedervorlage beim Bistum soll bis zum 31.12.2023 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind nicht alle ISK 5 Jahre alt, es erscheint aber inhaltlich wie organisatorisch sinnvoll, den Abgabetermin gleichzuschalten.

2. Die Rückläufe

Alle 383 ISK, die bis zum 31. August 2021 der Präventionsbeauftragten vorgelegt wurden, sind gelesen und auf Grundlage eines Erhebungsbogens auf Vollständigkeit ausgewertet und dokumentiert. Rückmeldungen an die Einreichenden sind in den letzten Monaten erfolgt.

Erste Updates von Trägern sind teilweise kurzfristig bereits wieder vorgelegt worden. Sie werden dem nächsten Prüfverfahren zugerechnet.

2.1 Terminvorgaben

Einige wenige ISK lagen dem Präventionsbüro bereits 2016 vor.

Ab 2018 gingen regelmäßig weitere ISK im Präventionsbüro ein und wurden dort dokumentiert. Mit Ablauf der Einreichungsfrist lagen etwa 50 % der zu erwartenden ISK vor. Auf ein „Mahnverfahren“ wurde verzichtet, stattdessen wurden Erinnerungsschreiben versandt. Dies führte einerseits zu einem weiteren starken Rücklauf. Andererseits meldete eine Reihe von Einrichtungen daraufhin, dass aus unterschiedlichen – durchaus nachvollziehbaren – Gründen das ISK in Arbeit, aber nicht fertiggestellt sei. Das zeigt, dass etliche Träger u.a. den zeitlichen Aufwand für die Erstellung eines ISK unterschätzt haben. Es wurden Fristverlängerungen abgestimmt und nachgehalten.

2.2 Herausforderungen und Problemanzeigen

Dem Präventionsbüro lag zu Beginn keine aktuelle und vollständige Liste der Träger vor, die eine Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes haben. Deshalb wurden folgende Untergruppen gebildet:

- Caritas
- Foren
- GdG
- Generalvikariat
- Kitas
- Kinderheime
- Krankenhäuser
- Orden
- OT - offene Jugendarbeit
- Schulen
- Senioren- und Pflegeheime
- Verbände (Erwachsenen, KuJ)

Der Widerstand zahlreicher Einrichtungen zu Beginn war in vielen Fällen eher durch die zeitliche und personelle Belastung zu erklären. Auch herrschte Unklarheit über Inhalte und genaues Verfahren. Hier war nach Vorlage der vom Präventionsbüro erstellten Arbeitshilfen ein Stimmungsumschwung spürbar. Vor allem, nachdem realisiert wurde, dass mit der bereits erfolgten Einführung der Erweiterten Führungszeugnisse, der von uns angebotenen Grundschulungen und den dazu gehörigen Dokumentationsinstrumenten in vielen Fällen ein erheblicher Arbeitseinsatz bereits geleistet war. Hier ging es nur noch um die schriftliche Fixierung im ISK. Überwiegend

2. Die Rückläufe

wurde anerkannt, dass das ISK ein wichtiges Instrument der Prävention vor Ort ist, das Handlungssicherheit gibt und den Informationsstand zu wichtigen Schutzmaßnahmen für alle Beteiligten sichert.

Außerdem ist es die Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die zunehmend auch als Qualitätsmerkmal in Einrichtungen gesehen wurde.

Allerdings musste in einigen Fällen tatsächlich erst Überzeugungsarbeit geleistet werden, weil sich die Gesprächspartner/-innen nicht vorstellen konnten, dass es in ihrem Arbeitsbereich zu sexualisierter Gewalt kommen könnte. Im Laufe des Erstellungsprozesses musste diese Einschätzung leider mehrfach revidiert werden.

Bei einigen Trägern wurde zunächst keine Präventionsfachkraft (PFK) gefunden, da dafür kein Beschäftigungsumfang (BU) bereitgestellt wurde, und niemand eine so umfangreiche zusätzliche Aufgabe übernehmen konnte/wollte.

Manchmal waren zwar Arbeitsgruppen eingerichtet, aber eine Terminfindung gestaltete sich wegen wechselnder Einsatzpläne zu schwierig, sodass der vorgesehene Zeitplan nicht einhaltbar war. Die Sitzungstermine der einzubeziehenden Gremien mussten berücksichtigt werden, was ebenso zu Verzögerungen geführt hat.

Der erforderliche Wissenstransfer bei personellem Wechsel oder Erkrankungen von wichtigen Funktionsträgern/-innen war nicht immer möglich.

Im Laufe der Zeit haben vor allem PFK gemeldet, dass ihnen die Verantwortung zur Erstellung des ISK zugeschoben wird, und sie sich damit allein gelassen fühlen. Dieser Aufgabenbereich musste meistens noch zusätzlich bewältigt werden, in den seltensten Fällen stand BU zur Verfügung.

Auch Träger meldeten eine zeitliche Überforderung und beklagten, dass es bereits viel zu viele andere Schulungen und Aufgaben gebe. Vor allem da, wo tatsächlich in Gruppen gearbeitet wurde, wurden im Verlauf der Erstellung immer mehr Themen entdeckt, die von den Mitgliedern als wichtig erkannt und bearbeitet wurden.

Auch im Präventionsbüro gab es größere Herausforderungen zu bewältigen. Die Fülle der Anfragen konnte manchmal nur sehr zeitverzögert beantwortet werden. Teilweise war erhebliche Recherche erforderlich, um die ISK aus Teilbereichen einem Träger zuordnen zu können. Der zeitliche Aufwand für Sichtung und Dokumentation der ISK war erheblich höher als theoretisch erwartet.

Für alle Beteiligten muss auch gesehen werden, dass Corona zu erheblichen Belastungen geführt hat!

2.3 Inhalte der ISK

Welche Punkte in den jeweiligen Institutionellen Schutzkonzepten festgeschrieben werden müssen legt die geltende PräVO fest. Im Jahre 2019 wurde eine Auditorinnengruppe eingesetzt mit dem Ziel, jedes eingesandte ISK zu lesen und mit Hilfe eines Erhebungsbogens den Inhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen.

3. Die Auswertung

2021 erfolgten die Auswertung in der Auditorinnengruppe und die Auswertung der Dokumentationsliste aller ISK als Grundlage für die hier vorliegende Evaluation.

3.1 Terminvorgaben

- **Almuth Grüner**, Präventionsbeauftragte im Bistum Aachen;
- **Helga von Lochow**, Recherche und Dokumentation

Auditorinnen:

- **Claudia Kallfelz**, Organisationsberatung mit externem Blick;
- **Monika Lambrecht**, Dipl. Sozialpädagogin, Referentin Kirchliche Jugendarbeit Abt. Kinder/Jugendliche/Erwachsene, Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin, Supervisorin;
- **Klara Mies**, Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin M.A., Referentin Aus- und Fortbildung/Prävention beim BDKJ Diözesanverband Aachen, Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin;
- **Gabi Rinass-Goertz**, Dipl. Religionspädagogin, Fachbereich Prävention sexualisierter Gewalt im Forum Krefeld/Viersen, Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin, Supervisorin;
- **Sigrid Siebertz**, Dipl. Sozialpädagogin, Fachbereich Prävention sexualisierter Gewalt im Forum AC Stadt und AC Land (Helene-Weber-Haus), Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin.

3.2 Verfahren

Zunächst gab es einige vorbereitende Treffen, um eine gemeinsame Basis für die anstehende Aufgabe zu finden. Dabei wurden der von der Präventionsbeauftragten erstellte Erhebungsbogen weiterentwickelt. Außerdem wurden Absprachen getroffen, wie einzelne Aspekte zu bewerten seien, die nicht direkt durch die 74 Items des Bogens erfasst werden. In regelmäßigen Treffen haben sich die Auditorinnen über neue Entwicklungen ausgetauscht und ihr Vorgehen abgestimmt. Im Präventionsbüro erfolgten die Dokumentation der eingehenden ISK, die Bestätigung des Empfangs und Recherche bei Unklarheiten.

Im Namen des Bischofs wurde ein Dankbrief verschickt, um die Wertschätzung für die geleistete Arbeit auszudrücken.

Alle ISK wurden an die Auditorinnen verteilt, deren ausgefüllte Erhebungsbögen dokumentiert und ab Mitte 2020 an die jeweiligen Träger bzw. Präventionsfachkräfte zur Kenntnis zurückgemeldet. Diese hatten die Möglichkeit, mit „ihrer“ Auditorin direkt Kontakt aufzunehmen.

Wenn notwendig wurden vom Präventionsbüro aus auch Erinnerungen mit Fristsetzung bei ausstehenden ISK verschickt. Dies war bei rund einem Drittel der Träger der Fall.

3.3 Kriterienkatalog/Erhebungsbogen

Der zu Grunde liegende Erhebungsbogen enthält insgesamt 74 Items zu 11 Themenkomplexen, die für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes von der PräV0 und den Leitfäden vorgegeben sind.

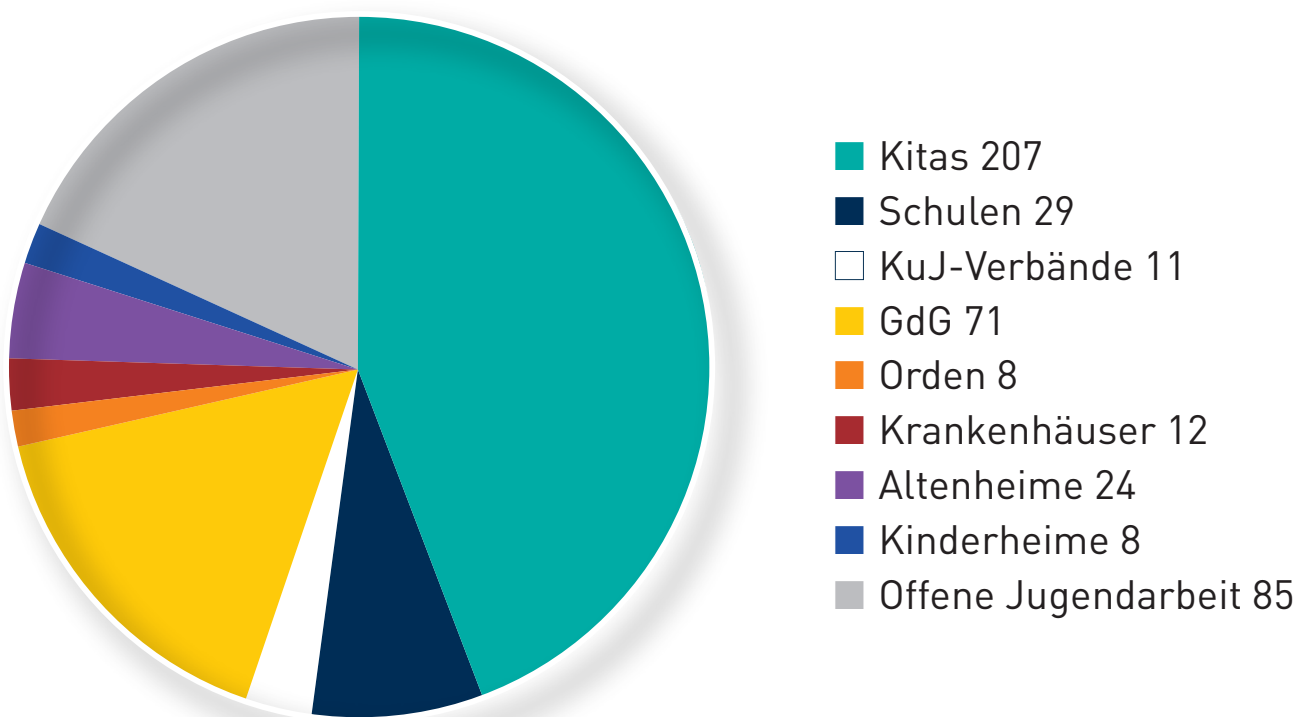
Dazu gehören allgemeine Fragen zum ISK (10), Fragen zur Präventionsfachkraft (6), zur persönlichen Eignung bei Bewerbungen (9), zum Verhaltenskodex (23), zu den Beschwerdewegen (3), zum Umgang bei Verdacht (8), zur nachhaltigen Aufarbeitung (1), zur Aus- und Fortbildung (6), zu Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (4), zur Öffentlichkeitsarbeit (1) und zum Qualitätsmanagement (3).

Diese Verteilung macht deutlich, dass auch für die Erhebung deutliche Schwerpunkte gesetzt wurden, die aufgrund der gemachten Erfahrungen aus heutiger Sicht teilweise anders ausfallen würden.

Das Vorhandensein der einzelnen Punkte wurde mit „Ja/Nein“ vermerkt, unklare Angaben „vielleicht“. Mutmaßungen oder Interpretationen der Auditorinnen wurden auch als solche gekennzeichnet.

Ausdrücklich wurde keine qualitative Beurteilung vorgenommen, auch Umfang oder Gestaltung waren keine Kriterien. Es gab aber die Möglichkeit zu kritischen (roten) und positiven bzw. besonderen (grünen) Anmerkungen.

Anzahl der ausgewerteten ISK
nach Einrichtungsarten



4. Grafische und tabellarische Darstellung der Auswertung

	ISK Soll	ISK eingereicht		ISK mit Fristverlängerung		ISK fehlt		Erklärungen
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Altenheime	24	22	91,7	2	-	-	-	Trägerschaften im Bereich Orden, GdG, Caritas
GdG	71	57	80,3	14	19,7	-	-	Teilweise liegen von einer GdG mehrere (Teil-)ISK vor, z.B. Gemeinden mit Einzelkonzepten oder GdG mit mehreren ISK für unterschiedliche Einrichtungen
Kinderheime	8	8	100	-	-	-	-	
Kitas	207	197	95,1	10	4,8	3	1,4	Insgesamt 340 Kitas, davon 36 Caritas, 167 GdG, 4 Trägergesellschaften (mit 137 Kitas) = 207 ISK
Krankenhäuser	12	12	95,1	-	-	-	-	Trägerschaften im Bereich Orden, GdG, Caritas
offene Jugendarbeit	85	69	81,2	4	4,7	8 + 4	9,4 + 4,7	8 prüfen, ob Bestandteil in anderen ISK, 4 weitere e.V., prüfen ob zur Abgabe verpflichtet
Orden	8	6	75	1	12,5	1	12,5	Überprüfen welche weiteren Orden (und geistlichen Gemeinschaften) zur Abgabe verpflichtet sind
Schulen	29	28	96,6	1	3,4	-	-	14 Bischöfliche Schulen, 14 Kath. Schulen in freier Trägerschaft + Domsingschule
Verbände KuJ	11	11	100	-	-	-	-	

Außerdem liegen vor:
Caritas (Diözesanverband), BDKJ (Diözesanverband), Generalvikariat Bistum Aachen

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

Grundsätzlich muss Folgendes angemerkt werden: Die ISK sind über einen Zeitraum von drei Jahren eingereicht worden. In dieser Zeit hat sich der Wissensstand zum Thema erhöht, wissenschaftliche Publikationen, öffentliche Diskussionen, Umstände weiterer Vorfälle sowie Erfahrungswissen konnten in die später abgegebenen ISK bereits einfließen. Das bedeutet aber nicht, dass nicht alle anderen ebenso gelernt haben und in der Umsetzung diesem Wissen folgen! Eine Vergleichbarkeit ist dadurch allerdings schwierig.

5.1 ISK allgemein

Bei 75% der eingereichten ISK ist der Geltungsbereich benannt, bei 50 % der Institutionen erfolgt sogar eine Auflistung aller einzelnen Einrichtungen oder Arbeitsbereiche für die das ISK gültig ist. Meist wird dann nur der Gesamtkomplex berücksichtigt, nicht aber Ehrenamtliche, Hausmeisterdienste, Fahrdienste, Mittagstisch ...

Es werden z.T. Textbausteine aus der Arbeitshilfe des Präventionsbüros und/oder aus anderen Einrichtungen ohne Quellenangabe oder Begründung übernommen. Hier entsteht die Frage der Passgenauigkeit.

Teileinrichtungen eines Trägers haben z.T. unabhängig voneinander eigene ISK eingereicht, was die Zuordnung erschwert hat. Gleichzeitig fehlte oft noch das Mantelkonzept und/oder alles, was nicht in die Teileinrichtungen gehört.

Nur in ca. 33% aller bis Mitte 2021 gelesenen ISK werden die Verantwortlichen, die es erstellt haben, benannt. Leider auch nur selten die Teilnehmenden der AG erwähnt, die am ISK mitgewirkt haben. Es scheint so, als ob es keine wirkliche Partizipation bei der Erarbeitung des ISK gegeben hat. Außerdem fehlen in fast der Hälfte aller ISK (47%) die rechtsgültigen Unterschriften, was den Eindruck erweckt, dass es (noch) gar nicht in Kraft gesetzt worden ist oder vom Rechtsträger in der vorliegenden Form nicht mitverantwortet wird. Auch das Datum des Inkrafttretens ist oft nicht genannt.

Bei 74% wird erwähnt, dass eine Risikoanalyse gemacht worden sei, jedoch erfolgte auch dies nur bei 64% partizipativ. Lediglich bei 21% wird auch von einer Potenzialanalyse gesprochen, die allerdings zu Beginn auch nicht so bekannt war und erst im Erstellungsprozess wichtiger wurde, da sie einen positiven Blick ermöglichte und Erfolge sichtbar machte, die zusätzlich Motivation gaben.

Viele Kitas haben anstelle des ausführlich bearbeiteten ISK nur die Checkliste für Kitas beigelegt. Manche haben sich sehr ausführlich nur mit dem sexualpädagogischen Konzept beschäftigt. Oft wurden die Textbausteine der Arbeitshilfe genutzt und genauso ins ISK übernommen. Einige Kitas, die den gleichen Träger haben, haben auch identische ISK eingereicht.

To do zu 5.1 – ISK allgemein

Es soll ein Beiblatt zur Abgabe mit dem nächsten ISK entwickelt werden, auf dem alle wichtigen Informationen zur besseren Übersicht eingetragen werden können.

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5.2 Präventionsfachkraft

In 80 % der ISK wird angegeben, dass eine PFK eingesetzt ist, sie wird aber in vielen Fällen nicht namentlich benannt. Die Praxis zeigt, dass sogar in 42% aller Fälle diese in ihrem Verantwortungsbereich gar nicht bekannt sind. Auch hier besteht Nachholbedarf in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz, sowohl intern als auch extern.

Die PFK kommen zwar überwiegend aus den hauptamtlichen Bezügen, der Anteil der ehrenamtlich tätigen PFK wird in ca. 6% aufgeführt.

Bei einem Großteil (41%) ist noch keine konkrete Aufgabenbeschreibung erstellt bzw. fehlt eine Aussage hierzu.

To do zu 5.2 – Präventionsfachkraft

Eine Projektgruppe auf NRW-Ebene hat mit der Erstellung einer Arbeitshilfe begonnen, die die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche einer PFK in Abgrenzung zum Träger beschreibt. Außerdem wird ein Vorschlag erarbeitet, wie hoch ein BU-Anteil sein muss, der die regelmäßige Präventionsarbeit in einer Einrichtung absichert und ihren Stellenwert deutlich macht.

Präventionsfachkraft ist nur, wer eine Qualifizierung abgeschlossen hat. Für 2022 sind bereits drei Qualifizierungsmaßnahmen in Planung, bei Bedarf müssen weitere Termine eingerichtet werden.

5.3 Persönliche Eignung

Das Thema Prävention ist in vielen Einrichtungen fester Bestandteil des Vorstellungsgespräches (64%) und wird teilweise schon in der Stellenausschreibung benannt.

Einholen und Einsichtnahme der Selbstauskunftserklärungen hat sich mit 81% offensichtlich inzwischen durchgesetzt.

Der Prozess der Dokumentation und des Datenschutzes zu den Führungszeugnissen und Selbstauskunftserklärungen wird allerdings nur in ca. 50% aller Fälle beschrieben. So bleibt unklar, ob es z.B. eine Auflistung aller Personen gibt, die ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen müssen, oder ob es eine Auflistung der vorgegebenen Schulungsumfänge für unterschiedliche Funktionsbereiche gibt.

To do zu 5.3 – Persönliche Eignung

Die Möglichkeiten zur Dokumentation sind weiter auszuarbeiten. Inzwischen sind viele Einrichtungen in dieser Frage weiter, als es sich aus den ISK ablesen lässt. Hier sind Erfahrungswerte abzufragen und als best-practice-Beispiele einzubeziehen. Der Bereich Datenschutz ist zu präzisieren.

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5.4 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex (VK) liegt annähernd überall vor, und die vorgegebenen Punkte sind bearbeitet. Auch der „Umgang mit Fotos“ findet bei 62% Erwähnung.

Der VK ist nach vorliegenden Angaben nur in knapp der Hälfte aller Fälle (57%) partizipativ erstellt worden. Gerade bei der Erstellung des Verhaltenskodexes ist aber Partizipation unbedingt erforderlich, um unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte aufzunehmen.

Einige ISK sind sehr differenziert, inklusive eines sexualpädagogischen Konzeptes.

Veröffentlicht ist der VK nach den vorliegenden Angaben nur in knapp der Hälfte aller Fälle (47%). Auf die Art der Veröffentlichung gehen sogar nur 22% ein. „Information der Mitarbeitenden“ und „Einholung der Unterschrift“ findet nur in etwa der Hälfte der ISK Erwähnung. Persönliche Nachfragen haben ergeben, dass in vielen Fällen der VK nicht bekannt oder nicht mehr präsent ist.

Der Prozess der Dokumentation und des Datenschutzes zu den VK wird ebenso selten beschrieben.

Auch beim Verhaltenskodex sind die Formulierungen häufig eins zu eins aus den Arbeitshilfen des Präventionsbüros übernommen worden.

To do zu 5.4 – Verhaltenskodex

Im Rahmen der Überprüfung der ISK muss ausgewertet werden, ob die übernommenen Bausteine aus den Arbeitshilfen des Präventionsbüros tatsächlich passgenau und ausreichend sind.

Beispiele für die ÖA können als Teil der Implementierung erarbeitet werden, hilfreich sind konkrete Vorlagen zur Nutzung. Auch hier kann inzwischen auf erfolgreiche Aktionen einzelner Einrichtungen zurückgegriffen werden.

5.5 Beschwerdewege

Beim Beschwerdemanagement gibt es in fast allen Fällen Nachbesserungsbedarf, weil die Beschwerdewege nicht klar beschrieben bzw. nicht installiert sind. Selbst die Verantwortlichkeit für das Beschwerdemanagement ist nur selten namentlich benannt.

Interne Beratungs- und Beschwerdewege werden eher benannt, externe Angebote fehlen vielfach, Hinweise auf anonyme Möglichkeiten zur Meldung ebenso. Oft ist auch nicht klar, ob es bei Regelverstößen überhaupt konsequente und transparente Sanktionen gibt (69% aller Fälle).

To do zu 5.5 – Beschwerdewege

Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung.

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5.6 Umgang mit Vermutung

In knapp der Hälfte der eingereichten ISK (48%) werden hierzu die Handlungsleitfäden des Präventionsbüros übernommen, Kontaktdaten werden teilweise benannt.

Meist fehlen jedoch ein einrichtungsspezifischer Notfallplan sowie Angaben zu den Sanktionen bei Verstößen.

Vorbildlich waren hier allerdings einige Einrichtungen, die einen eigenen Koordinierungs- und Krisenstab für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt eingerichtet haben.

To do zu 5.6 – Umgang mit Vermutung

Überprüfung der bisher vorliegenden Handlungsleitfäden und Abgleich mit den inzwischen von der Intervention benannten Erfordernissen. Klärung, inwieweit Intervention/Ansprechpersonen für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich einbezogen werden müssen. Dies wird ein dauerhafter Prozess bleiben.

5.7 Nachhaltige Aufarbeitung

Fast nie (75%) wird über die nachhaltige Aufarbeitung gesprochen. Es ist also nicht klar, ob und in welcher Form nach einer Irritation oder einem Vorfall die betroffenen Mitarbeiter/-innen oder Teams Unterstützung erhalten.

To do zu 5.7 – Nachhaltige Aufarbeitung

Information über die bestehenden Möglichkeiten, Konzeptentwicklung durch Prävention/Intervention. Handlungsbedarf besteht auch in der Frage der Rehabilitation nach nicht bestätigten Vermutungen.

5.8 Aus- und Fortbildung

Bei einigen ISK fehlt ein differenziertes Vorgehen nach Gruppen von Mitarbeitenden bei der Aus- und Fortbildung. Überwiegend werden aber die Schulungen als Grundlage beschrieben und auch die Vertiefungsveranstaltungen nach 5 Jahren werden als verpflichtend aufgeführt.

Auch hier fehlen bei mehr als der Hälfte (57%) die Angaben zu den Zuständigkeiten für diesen Prozess.

Die Rückmeldung, dass Dokumentation der Aus- und Fortbildungen erfolgt, ist mit der Hälfte aller Fälle in diesem Punkt besonders hoch.

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

To do zu 5.8 – Aus- und Fortbildung

Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung.

5.9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Die PräV0 benennt in § 10 „Maßnahmen zur Stärkung sind zu entwickeln“ ohne dies näher zu definieren. So ist zu erklären, dass in den seltensten Fällen in den ISK konkrete Maßnahmen benannt werden.

Eine Ausnahme bilden hier die ISK der Kitas. Oft fehlen aber Aussagen zu Transparenz und Bekanntmachung.

To do zu 5.9 – Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung.

5.10 Öffentlichkeitsarbeit

Das ISK wird nur in 28% aller Fälle auf der Homepage oder in der internen Kommunikation der jeweiligen Einrichtung veröffentlicht, obwohl viele in ihrer Aufmachung sehr ansprechend sind.

Hier besteht auf jeden Fall Nachholbedarf. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass man zunächst darauf gewartet hat, ob das ISK auch so „vom Bistum abgesegnet“ würde.

An verschiedenen Stellen wird aufgeführt, dass Punkte „bekannt gemacht werden“, jedoch ohne Hinweis wo und wie.

Bei telefonischen Nachfragen wissen Mitarbeitende oft nichts mit den Begriffen Institutionelles Schutzkonzept/Prävention/Präventionsfachkraft anzufangen und auch nicht, wer intern zu fragen bzw. zuständig ist.

To do zu 5.10 – Öffentlichkeitsarbeit

Vermutlich hat sich der Stand inzwischen deutlich weiterentwickelt. Eine Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung wird dies zeigen. Unter dem Stichwort Implementierung können verschiedene Ideen entwickelt werden.

5. Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5.11 Qualitätsmanagement

Die Überarbeitung des ISK bei einem Vorfall und die Wiedervorlage nach fünf Jahren werden in den meisten ISK erwähnt. Allerdings fehlt oft die Liste der zuständigen Kontaktpersonen.

Einige Träger legen Mantelkonzepte vor, differenzieren aber nicht nach unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Zielgruppen.

In einem Teil der ISK ist die Übergabe bei Personalwechsel im Blick, die Notwendigkeit des Wissenstransfers wird mitbedacht.

To do zu 5.11 – Qualitätsmanagement

Konkretisieren, was zum „Qualitätsmanagement“ gehört. Weiterhin Thematisierung der ISK-Bausteine in den Grundschulungen und das Angebot zur Bearbeitung bzw. Überarbeitung eines ISK im Rahmen einer Vertiefungsveranstaltung.

6. Ausblick und nächste Schritte

Hunderte Menschen im Bistum Aachen haben sich in den vergangenen Jahren an der Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte beteiligt. Sie haben damit ein Zeichen gegen sexualisierte Gewalt und für eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen gesetzt. Dafür gebührt ihnen ein großer Dank und hohe Anerkennung.

Ohne diesen engagierten und sicher manchmal auch aufreibenden Einsatz könnten wir im Bistum Aachen heute nicht auf eine so hohe Umsetzung der Vorgaben aus der PräVO blicken.

Alle Rückmeldungen, die persönlich oder schriftlich eingegangen sind, zeigen hohe Identifikation mit diesem wichtigen Anliegen und bringen die Zuversicht, dass jetzt auch der nächste erfolgreiche Schritt getan wird.

6.1 Zeitplan

■ 2022

Der Partizipationsgedanke ist auch im Präventionsbüro noch stärker umzusetzen. Dies kann durch die Einrichtung einer Projektgruppe geschehen, bestehend aus verschiedenen Funktions- und Rollenträgern/-innen zur Planung und Begleitung des Prozesses.

Die Erstellung einer verbindlichen Trägerliste, die ständig aktualisiert wird, ist Grundvoraussetzung der weiteren Arbeit.

Erstellung einer Arbeitshilfe für die nach fünf Jahren vorgegebene Überarbeitung und Wiedervorlage des Institutionellen Schutzkonzeptes unter Einbeziehung der Erkenntnisse dieser Auswertung und weiterer Erfahrungswerte aus den Einrichtungen.

Aufforderung der Träger zur Überarbeitung des ISK.

Aufbau eines breiten Informations- und Unterstützungsnetzes.

■ 2023

Wiedervorlage erfolgt zum 31.12.2023.

■ 2024

Erneute Dokumentation, fachliche Überprüfung, Rückmeldung, Weiterentwicklung.

6. Ausblick und nächste Schritte

6.2 Ergänzung/ Änderung PräV0

Die nächste Phase sollte unbedingt mit einer Potenzialanalyse starten, die alles benennt, was inzwischen schon umgesetzt bzw. in Planung ist. So werden auch die Erfolge noch einmal deutlich gemacht.

Eine Vorlage zur Selbstevaluation ist angedacht zur Unterstützung.

Daran schließt sich dann die Risikoanalyse an, in die alle Erfahrungswerte einfließen können.

Die Rahmenordnung Prävention von 2020 ist um einige Vorgaben erweitert.

So muss als neues Thema die sexualpädagogische Bildung einfließen, Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse sind zu beachten, der Gewaltbegriff ist umfangreicher definiert.

Sexualpädagogische Konzepte in Kitas sind bereits in Arbeit und vielerorts abgeschlossen. Sie werden Teil des ISK werden.


Dies gilt in gleicher Weise für die Schulen.


Die gesetzlichen Vorgaben haben sich geändert und müssen geprüft werden.

Die Definition der in der neuen PräV0 geforderten „fachlichen Überprüfung“ muss erfolgen, und eine personelle Festlegung ist erforderlich. Die Erfahrungen der bisherigen Auditorinnen-gruppe können in einem gemeinsamen Workshop genutzt werden.

Schon bei der Vorlage einer Arbeitshilfe zur Erstellung des ISK muss mitbedacht werden, wie die Auswertung erfolgen soll. Hier wird die rechtzeitige Einbeziehung von externem Know-how dringend empfohlen.

Almuth Grüner
Diözesane Beauftragte
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Aachen, 30.09.2021

Kenn-Nummer		Institution: _____				
_____		ISK in Kraft gesetzt am: _____				
_____		gelesen von: _____				
Seite 1		_____	Ja	Nein	Keine Aussage	Bemerkungen
1. ISK	1. 1	Einrichtungsspezifische Risikoanalyse ist erstellt				
	1. 2	Risikoanalyse ist partizipativ erstellt				
	1. 3	Konsequenzen aus der Risikoanalyse im ISK gezogen				
	1. 4	Regelmäßige Risikoanalyse ist geplant				
	1. 5	Potenzialanalyse ist erstellt				
	1. 6	Beschreibung des Geltungsbereichs (territorial) liegt vor				
	1. 7	Einzelne Institutionen/Dienste sind aufgeführt / aufgelistet				
	1. 8	Einrichtungsspezifische Regelungen				
	1. 9	ISK ist bekannt gemacht				
	1.10	Unterschriften der Verantwortlichen liegen vor				
2. PFK	2. 1	Präventionsfachkraft (PFK) ist benannt				
	2. 2	PFK ist ausgebildet				
	2. 3	PFK ist hauptamtlich tätig				
	2. 4	PFK ist ehrenamtlich tätig				
	2. 5	PFK ist bekannt gemacht				
	2. 6	Konkrete Aufgabenbeschreibung liegt vor				
3. Persönliche Eignung MA/ EFZ/ SAE (§4 PräVO)	3. 1	Thema „sexualisierte Gewalt“ wird im Vorstellungsgespräch thematisiert				
	3. 2	Auflistung aller Personen mit EFZ-Verpflichtung liegt vor				
	3. 3	Abgabe im 5-Jahres-Rhythmus ist vereinbart				
	3. 4	Verfahren zur Einsicht des EFZ ist festgelegt				
	3. 5	Datenschutz ist beachtet				
	3. 6	Verfahren Dokumentation ist festgelegt				
	3. 7	Verantwortliche/Zuständigkeit ist benannt				
	3. 8	Selbstauskunftserklärung (SAE) von allen MA werden eingefordert				
	3. 9	Dokumentation der Selbstauskunftserklärung ist geregelt				
4. VK (§6 PräVO)	4. 1	Verhaltenskodex (VK) liegt vor				
	4. 2	Verhaltenskodex wurde partizipativ erarbeitet				
	4. 3	An der Erstellung Beteiligte sind benannt				
	4. 4	Die (alte) Selbstverpflichtungserklärung wird noch eingefordert				
	4. 5	VK wird mit allen MA/EA besprochen				
	4. 6	VK wird von allen MA/EA unterschrieben				
	4. 7	Verbindliche Regelungen zu allen relevanten Schwerpunkten (lt. PräVO) sind aufgestellt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sprache, Wortwahl bei Gesprächen ■ Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz ■ Angemessenheit von Körperkontakt ■ Beachtung der Intimsphäre ■ Zulässigkeit von Geschenken ■ Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ■ Umgang mit Fotos ■ Erzieherische Maßnahmen ■ Sonstiges 				
	4. 8	Verhaltenskodex ist veröffentlicht				
	4. 9	Art der Veröffentlichung				
	4.10	Datenschutz ist beachtet				
	4.11	Verfahren Dokumentation ist festgelegt				
	4.12	Verantwortliche sind benannt/Zuständigkeit ist bekannt				
	4.13	Aufgabe der Leitungskräfte ist klar definiert				
	4.14	Für unterschiedliche Organisationsformen (Kita, OT, Seniorenheim ...) sind unterschiedliche/passgenaue Kodices erstellt				

Kenn-Nummer		Institution: _____					
_____		ISK in Kraft gesetzt am: _____					
Seite 2		gelesen von: _____		Ja	Nein	Keine Aussage	Bemerkungen
5. Beschwerdewege (§ 7 PräV0)	5. 1	Beschwerdewege sind benannt					
	5. 2	Beschwerdewege sind bekannt gemacht					
	5. 3	Regelverstöße werden konsequent und transparent sanktioniert					
6. Umgang bei Verdacht	6. 1	Ansprechpartner/-innen sind bekannt gemacht					
	6. 2	Verfahren beim Umgang mit Verdachtsfällen ist beschrieben					
	6. 3	Passgenaue Handlungsleitfäden sind erarbeitet					
	6. 4	Handlungsleitfäden vom Bistum sind übernommen					
	6. 5	Dokumentationspflicht / Dokumentationsnotwendigkeit					
	6. 6	Einrichtungsspezifischer Notfallplan ist erarbeitet					
	6. 7	Notfallplan enthält Regelungen für den Umgang mit Medien					
	6. 8	Konsequente Sanktionsmaßnahmen nach Verstößen sind benannt und transparent					
7. Nachhaltige Aufarbeitung	7. 1	Nach einer Irritation/einem Vorfall erhalten auch die betroffenen MA/Teams Unterstützung					
8. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräV0)	8. 1	Differenziertes Vorgehen nach MA/EA ist vereinbart (Es ist genau festgelegt, wer in welchem Umfang ...)					
	8. 2	Regelmäßiger Turnus ist vereinbart (5 Jahre)					
	8. 3	Es gibt festgelegte Orte für regelmäßige Diskussion zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Mitarbeiter/-innengespräche, Teamsitzungen...)					
	8. 4	Aus- und Fortbildungen werden dokumentiert					
	8. 5	Zuständigkeiten für den Aus- und Fortbildungsprozess sind festgelegt					
	8. 6	Nachweis der Schulung aller MA/EA liegt vor					
9. Maßnahmen zur Stärkung (§ 10 PräV0)	9. 1	Konkrete Maßnahmen sind benannt					
	9. 2	Regelmäßige Information der Schutzbefohlenen über Rechte und Pflichten ist vereinbart					
	9. 3	Maßnahmen zur Stärkung sind adressatengerecht aufgestellt					
	9. 4	Maßnahmen zur Stärkung sind transparent und veröffentlicht					
10. ÖA	10. 1	Das ISK ist auf der Homepage der Institution veröffentlicht					
11. QM (§ 8 PräV0)	11. 1	Überarbeitung des ISK bei Vorfall ist festgelegt					
	11. 2	Wiedervortlage nach 5 Jahren ist festgelegt					
	11. 3	Liste der Ansprechpartner/-innen ist bekannt und veröffentlicht					

Unterschrift: _____ Datum: _____

Allgemeine Schlussbemerkung / Eindrücke / Anregungen

To-do-Liste zur Vorbereitung der vorgegebenen Überarbeitung

■ aus Punkt 5 – Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5.1 SK allgemein

To do:

Es soll ein Beiblatt zur Abgabe mit dem nächsten ISK entwickelt werden, auf dem alle wichtigen Informationen zur besseren Übersicht eingetragen werden können.

5.2 Präventionsfachkraft

To do:

Eine Projektgruppe auf NRW-Ebene hat mit der Erstellung einer Arbeitshilfe begonnen, die die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche einer PFK in Abgrenzung zum Träger beschreibt. Außerdem wird ein Vorschlag erarbeitet, wie hoch ein BU-Anteil sein muss, der die regelmäßige Präventionsarbeit in einer Einrichtung absichert und ihren Stellenwert deutlich macht.

Präventionsfachkraft ist nur, wer eine Qualifizierung abgeschlossen hat. Für 2022 sind bereits drei Qualifizierungsmaßnahmen in Planung. Bei Bedarf müssen weitere Termine eingerichtet werden.

5.3 Persönliche Eignung

To do:

Möglichkeiten zur Dokumentation weiter ausarbeiten. Inzwischen sind viele Einrichtungen in dieser Frage weiter, als es sich aus den ISK ablesen lässt. Hier sind Erfahrungswerte abzufragen und als best-practice-Beispiele einzubeziehen.

Der Bereich Datenschutz ist zu präzisieren.

5.4 Verhaltenskodex

To do:

Im Rahmen der Überprüfung der ISK muss ausgewertet werden, ob die übernommenen Bausteine aus den Arbeitshilfen des Präventionsbüros tatsächlich passgenau und ausreichend sind.

Beispiele für die ÖA können als Teil der Implementierung erarbeitet werden, hilfreich sind konkrete Vorlagen zur Nutzung. Auch hier kann inzwischen auf erfolgreiche Aktionen einzelner Einrichtungen zurückgegriffen werden.

5.5 Beschwerdewege

To do:

Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung.

5.6 Umgang mit Vermutung

To do:

Überprüfung der bisher vorliegenden Handlungsleitfäden und Abgleich mit den inzwischen von der Intervention benannten Erfordernissen. Klärung, inwieweit Intervention/Ansprechpersonen für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich einbezogen werden müssen.

To-do-Liste zur Vorbereitung der vorgegebenen Überarbeitung (Fortsetzung)

■ aus Punkt 5 – Anmerkungen zu einzelnen Fragenbereichen des Erhebungsbogens

5. 7 Nachhaltige Aufarbeitung

To do:

Information über die bestehenden Möglichkeiten, Konzeptentwicklung durch Prävention/Intervention. Handlungsbedarf besteht auch in der Frage der Rehabilitation nach nicht bestätigten Vermutungen.

5. 8 Aus- und Fortbildung

To do:

Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung.

5. 9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

To do:

Es ist fraglich, ob alle Maßnahmen zur Stärkung überhaupt als solche erkannt werden. Z.B. fehlen Hinweise auf verschiedene Präventionstheaterprojekte, die aber tatsächlich durchgeführt werden. Auch der Einbezug von Eltern findet keine Erwähnung.

Hier muss das Bewusstsein für die vielen schon bestehenden positiven Ansätze geschärft werden. Unterstützung kann durch die Projektgruppe zur Vorbereitung der Wiedervorlage gegeben werden.

5.10 Öffentlichkeitsarbeit

To do:

Vermutlich hat sich der Stand inzwischen deutlich weiterentwickelt. Eine Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung wird dies zeigen.

Unter dem Stichwort Implementierung können verschiedene Ideen entwickelt werden.

5.11 Qualitätsmanagement

To do:

Konkretisieren, was zum „Qualitätsmanagement“ gehört.

Weiterhin Thematisierung der ISK-Bausteine in den Grundschulungen und das Angebot zur Bearbeitung bzw. Überarbeitung eines ISK im Rahmen einer Vertiefungsveranstaltung.

To-do-Liste zur Vorbereitung der vorgegebenen Überarbeitung (Fortsetzung)

■ aus Punkt 6 – Ausblick und nächste Schritte

6. 2 Ergänzung/Änderung PräV0

To do:

Die nächste Phase sollte unbedingt mit einer Potenzialanalyse starten, die alles benennt, was inzwischen schon umgesetzt bzw. was in Planung ist. So werden auch die Erfolge noch einmal deutlich gemacht.

Eine Vorlage zur Selbstevaluation ist angedacht zur Unterstützung.

Daran schließt sich dann die Risikoanalyse an, in die alle Erfahrungswerte einfließen können.

Die Rahmenordnung Prävention von 2020 ist um einige Vorgaben erweitert. So muss als neues Thema die sexualpädagogische Bildung einfließen, Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse sind zu beachten, der Gewaltbegriff ist umfangreicher definiert.

Sexualpädagogische Konzepte in Kitas sind bereits in Arbeit und vielerorts abgeschlossen. Sie werden Teil des ISK werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Schulen.

Gesetzlichen Vorgaben haben sich geändert und müssen geprüft werden.

Die Definition der in der neuen PräV0 geforderten „fachlichen Überprüfung“ muss erfolgen und eine personelle Festlegung ist erforderlich. Die Erfahrungen der bisherigen Auditorinnen-gruppe können in einem gemeinsamen Workshop genutzt werden.

Schon bei der Vorlage einer Arbeitshilfe zur Erstellung des ISK muss mitbedacht werden, wie die Auswertung erfolgen soll. Hier wird die rechtzeitige Einbeziehung von externem Know-how dringend empfohlen.

Stand: 26.09.2021

Zeitleiste Institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Aachen

■ 2011

Die erste Präventionsordnung (PrävO) gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahre 2011 verpflichtet alle Träger katholischer Einrichtungen zunächst nur zu Schulungen, zur Einholung der Erweiterten Führungszeugnisse und einer Selbstverpflichtungserklärung und dies auch nur für alle im Bereich Kinder und Jugendliche Tätigen.

■ 2013

Entscheidung im Bistum Aachen:

Zunächst werden Schulungen aufgesetzt mit dem Ziel, zu informieren, zu sensibilisieren und dadurch die bestehenden Widerstände/Ängste zu reduzieren.

Das Verfahren zur Einholung der Erweiterten Führungszeugnisse wird aufgestellt und umgesetzt.

■ 2014

Erst die überarbeitete PrävO aus dem Jahre 2014 verpflichtet zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes zwecks Bündelung aller präventiven Maßnahmen (§3). Ein Anforderungskatalog benennt die oben genannten und weitere Maßnahmen, die darin zu beschreiben sind (Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Maßnahmen zur Stärkung...). Die PrävO gilt nun auch für die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und erweitert dadurch den einzubeziehenden Personenkreis ganz erheblich.

Weitere Vorgaben: partizipative (Einbezug verschiedener Funktionen und Rollen) und passgenaue Erstellung (besonders wichtig für Träger mit unterschiedlichen Zielgruppen: Kita, Jugendgruppe, Behinderteneinrichtung ...).

Dem kirchlichen Rechtsträger kommt die verpflichtende Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.

Unterstützung erfährt er durch die Präventionsfachkraft. Hier ändert sich die Begrifflichkeit (vorher: geschulte Fachkraft) und das Aufgabenportfolio ist erweitert.

Die NRW-(Erz-)Bistümer setzen die PrävO wortgleich in Kraft.

Ausführungsbestimmungen werden entwickelt.

Zeitleiste Institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Aachen (Fortsetzung)

■ 2016

Unterschiedliche Arbeitshilfen werden entwickelt zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes: für Gemeinschaften von Gemeinden, für Schulen, für die Jugendarbeit, für Einrichtungen der erwachsenen Schutzbefohlenen, in den caritativen Einrichtungen der Alten-, Eingliederungs- und Gesundheitsarbeit.

■ 2017

Regionale Informationsveranstaltungen finden statt, zu denen oft Träger und ihre jeweiligen Präventionsfachkräfte kommen.

Außerdem Dauer-TOP bei den Austauschtreffen der PFK, sowie Einzelberatungen (z.B. Kirchenvorstände, Arbeitsgruppen ...).

Informationen zum ISK werden Teil der Grundschulungen.

Vernetzung mit den Fachabteilungen Bistum/Caritas/BDKJ, die die weitere Umsetzung unterstützen sollen.

■ 2018

Ein Großteil der ISK geht im Präventionsbüro ein und wird dokumentiert.

■ 2019

Auditorinnen werden mit dem Ziel eingesetzt, jedes ISK zu lesen und mit Hilfe eines Erhebungsbogens auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Lesephase beginnt, es gibt regelmäßige Austauschtreffen der Auditorinnen.

■ 2020

Die DBK veröffentlicht die „Rahmenordnung Prävention“. Ihre Umsetzung in eine PräVO der NRW-(Erz-)Bistümer verzögert sich aufgrund rechtlicher Fragen. Es gilt weiterhin die PräVO von 2014.

Erinnerungsschreiben des Bischofs gehen an einzelne Träger mit der Bitte um Einreichung der noch fehlenden ISK.

Ausgefüllte Fragebögen werden an die Träger der Kitas zurückgeschickt mit dem Angebot, Kontakt zu „ihrer“ Auditorin aufzunehmen.

Zeitleiste Institutionelle Schutzkonzepte im Bistum Aachen (Fortsetzung)

■ 2021

Auswertung in der Auditorinnengruppe und Auswertung der Dokumentationsliste aller ISK als Grundlage für die nach fünf Jahren vorgegebene Überarbeitung und Wiedervorlage.

■ 2022

Erwartet wird die In-Kraft-Setzung der überarbeiteten PräV0 für NRW.

Aufforderung zur Überarbeitung der ISK anhand der Arbeitshilfe unter Berücksichtigung der neuen PräV0 und den Ergebnissen dieser Auswertung.

Aufstellung eines breiten Informations- und Unterstützungsnetzes.

■ 2023

Offizielles Datum zur Wiedervorlage ist der 31.12.2023.

■ 2024

Danach erneute Dokumentation, fachliche Überprüfung, Rückmeldung, Weiterentwicklung ...



FÜR EINE KULTUR DER ACHTSAMKEIT !

www.praevention-bistum-aachen.de



FÜR EINE KULTUR DER ACHTSAMKEIT !

www.praevention-bistum-aachen.de

augenauf

hinsehen und schützen

Für eine
Kultur der
Achtsamkeit !

Intervention
und nachhaltige Aufarbeitung

Risiko- und
Potenzial-
analyse
des eigenen
Arbeitsfeldes

Qualitäts-
management

Erweitertes
Führungszeugnis (EFZ)
und Selbstaus-
kunftserklärung

Beratung und
Beschwerdewege

Maßnahmen
zur Stärkung

Partizipation
von Kindern
und
Jugendlichen
bzw.
schutz- oder
hilfebedürftigen
Erwachsenen

Personalauswahl
und -entwicklung
Aus- und
Fortbildung

Verhaltenskodex

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt



präventi  n
im bistum aachen